

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verarbeitung von Obst zu Obstwein. — Gemüse, Obst und Süßfrüchte. — Salatöl-Ersatzmittel. — Verkehr mit Heu. — Kreisabdeckerverzeichnisse. — Milzbrand. — Anwerbung von Arbeitskräften.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein.
Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Anderes Obst als Kelterbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen, wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbsmäßig nicht zu Obstwein verarbeitet werden.

Ausnahmen dürfen nur für die Kelterung von Äpfeln zugelassen werden, die dem Verbrauche als Frischobst nicht zugeführt werden können. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so hat die Ablieferung der anfallenden Erträge nach den im Einvernehmen mit der Reichshütermittelstelle ergehenden Weisungen der Reichsstelle, Geschäftsabteilung, zu erfolgen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Voräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die das Verbot der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Obstwein betreffende Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger 173) tritt gleichzeitig außer Kraft. Berlin, den 23. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1. Kabacher darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 8 Zentimeter in den Handel gebracht werden. Maisläben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Maisläben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte, befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 8. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: v. Tilly.

Bekanntmachung

über Salatöl-Ersatzmittel. Vom 25. Juni 1918.
Unsere Bekanntmachung über Salatöl-Ersatzmittel vom 23. Dezember 1916 (Regierungsblatt von 1917 Seite 4) wird aufgehoben. Darmstadt, den 25. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918. Vom 26. Juni 1918.
Zur Ausführung der Bestimmungen über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 und über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368 und 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 der Verordnung vom 1. Mai 1918 bestimmten Liefermengen ist der Ankauf von Heu nur den von den zuständigen Großh. Kreisämtern zugelassenen Personen gestattet. Den Landwirten ist der Verkauf von Heu nur an diese zugelassenen Personen gestattet.

§ 2. Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die Landes-Heu- und Strohhalle in Darmstadt anordnen, daß von der Preisberabstimmung des § 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 24. Mai 1918 abzusehen ist.

§ 3. Beim Umfah durch den Handel darf den Höchstpreisen der Verordnung vom 24. Mai 1918 ein Betrag zugeschlagen werden,

der bei lose verladenem Heu 60 Pf., bei gebundenem oder gepreßtem Heu 40 Pf. für den Zentner nicht übersteigt.

Dieser Zuschlag umfaßt alle beim Umfah des Heues entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeort an und der durch die Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Verschachtkosten (bahnfertige Lieferung).

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft.

Darmstadt, den 26. Juni 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist mit dem Anfügen ortsüblich zu veröffentlichen, daß von uns zum Ankauf von Heu nur die Vereinigten Heireisbändler, Siegen, und die von diesen bestellten Unterkommissionäre und Makler zugelassen sind. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Siegen, den 2. Juli 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Langermann.

Betr.: Einsetzung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat Juni 1918.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an die Einsetzung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat Juni 1918.

Genauere Aufstellung ist unbedingt notwendig.
Siegen, den 3. Juli 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Milzbrand bei einem Rind des Karl Schoeßel in Langsdorf. Die bei einem Rind des Karl Schoeßel in Langsdorf ausgebrochene Seuche ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Siegen, den 27. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Langermann.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 12 383/2733.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Hof. Nr. 55 792/28 276.

Frankfurt a. M., Mainz, den 15. Juni 1918.

Betr.: Anwerbung von Arbeitskräften aus kriegswichtigen Betrieben.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armee-korps und des Gouvernements Mainz:

Verboten ist, an Arbeiter und Angestellte, die in kriegswichtigen Berufen oder Betrieben in ungeländiger Stellung beschäftigt sind und den Wunsch, diese zu verlassen, nicht selbst zu erkennen gegeben haben, unmittelbar oder mittelbar schriftlich oder mündlich heranzutreten, um sie zum Aufgeben dieser Stellungen mit oder ohne Kündigung zu veranlassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die bezüglich der Anwerbung von Arbeitskräften durch Anzeigen in der Presse getroffenen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 14. November 1916 — IIIb Nr. 21 765/6721 — sowie diejenige des Gouvernements Mainz vom 21. November 1916 — Mil. Hof. Nr. 34 222/13 913 — werden aufgehoben.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
Danz, Generalleutnant.

Alle Rechte vorbehalten. Druck und Vertrieb durch die Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei in Siegen.